



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 6. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr	3
Art. 3 Feuerwehrpflicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung.....	4
II. Organisation	
Art. 7 Oberaufsicht	4
Art. 8 Gemeindevorstand.....	4
Art. 9 Dienstpflichten	4
Art. 10 Versicherung.....	5
III. Alarmierung/Ersteinsatz	
Art. 11 Alarmierung.....	5
Art. 12 Gemeindepersonal.....	5
IV. Übungsdienst	
Art. 13 Übungsdienst.....	5
Art. 14 Zutrittsrecht	5
V. Finanzierung	
Art. 15 Pflichtersatz	6
VI. Strafbestimmungen	
Art. 16 Bussen	6
Art. 17 Ausschluss	6
VII. Rechtsmittel	
Art. 18 Instanzen	6
VIII. Schussbestimmungen	
Art. 19 Vollzug	6
Art. 20 Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und Art. 34 Abs. 2 lit. a) der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Pontresina das folgende Feuerwehrgesetz. Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Feuerwehrwesen der Gemeinde Pontresina soweit einzelne Aufgaben nicht an eine andere Feuerwehrorganisation übertragen sind. Zweck

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: Aufgaben der Feuerwehr

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Feuerwehr kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Pontresina einschliesslich der ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung. Feuerwehrpflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.

⁴Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Zulasung zum aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach den Bedürfnissen der Feuerwehr, nach der persönlichen Eignung sowie nach der Erreichbarkeit. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 4</p> <p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern bis zum erfüllten 12. Altersjahr d) Werdende Mütter und Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören <p>² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>
---------------------------------------	--

Befreiung von der Feuerwehrpflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit ist, wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht.</p> <p>² Bei ungetrennt lebenden Ehepartnern oder Partnern in eingetragener Partnerschaft ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht richten sich nach dem Alter des älteren Ehepartners.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>
------------------------------------	--

Vorzeitige Entlassung	<p>Art. 6</p> <p>Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.</p>
-----------------------	--

II. Organisation

Oberaufsicht	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der Verbandsgemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Sie können einzelne Aufgaben an eine Kommission übertragen.</p>
--------------	--

Gemeindevorstand	<p>Art. 8</p> <p>Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung der Feuerwehrpflicht nach Art. 3 b) Rekrutierung und Meldung der Kandidaten für die Feuerwehr gemäss Art. 3 an den Feuerwehrkommandanten bzw. an die Feuerwehrkommandantin c) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 Abs. 2 d) Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 5. Abs. 3 e) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 Abs. 2 f) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
------------------	---

Dienstpflichten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.</p> <p>² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p>
-----------------	---

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen. Versicherung

III. Alarmierung/Ersteinsatz

Art. 11

¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren. Alarmierung

² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, steht der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung. Gemeindepersonal

IV. Übungsdienst

Art. 13

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Übungsdienst

Art. 14

¹ Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren. Zutrittsrecht

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen

V. Finanzierung

Art. 15

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Pflichtersatz

² Die jährliche Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum pauschal CHF 150.-- und im Maximum pauschal CHF 350.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

³ Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.

VI. Strafbestimmungen

Art. 16

Bussen Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.-- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Gemeindevorstand auf Antrag des Feuerwehkommandanten beziehungsweise der Feuerwehkommandantin.

Art. 17

Ausschluss Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Feuerwehkommandanten beziehungsweise der Feuerwehkommandantin.

VII. Rechtsmittel

Art. 18

Instanzen Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Vollzug Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 20

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Feuerwehgesetz der Gemeinde Pontresina vom 25. Juni 2012 ausser Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 6. April 2017.

Pontresina, 7. April 2017

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 4. Mai 2017 genehmigt.

Gebäudeversicherung Graubünden

Markus Feltscher
Direktor

Hansueli Roth
Feuerwehrinspektor